

Besonderes Schuldrecht

Brox / Walker

50. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84473-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Fällen, in denen es sich bei dem letzten Kaufvertrag in der Lieferkette nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, sondern um einen Kaufvertrag zwischen zwei Unternehmern handelt (→ § 4 Rn. 48a, 143 ff.). § 478 enthält seitdem nur noch Sonderregelungen für den Unternehmerrückgriff beim Verbrauchsgüterkauf, die von §§ 445a, 445b abweichen.

Eine Ausnahme regelt § 445c.³⁷⁹ Nach § 445c S. 1 sind die §§ 445a, 445b und 478 nicht anzuwenden, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte nach den §§ 327 und 327a ist. Für solche Verträge ist der Rückgriff des Unternehmers in einer Lieferkette in den §§ 327t, 327u geregelt. Diese treten als Spezialvorschriften an die Stelle der nicht anwendbaren §§ 445a, 445b und 478 (§ 445c S. 2).

2. Aufwendungsersatzanspruch gegen den Lieferanten

Der Verkäufer kann beim Verkauf neu hergestellter Sachen von seinem jeweiligen Lieferanten gem. **§ 445a Abs. 1** Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zu seinem Käufer bei der Durchführung einer Nacherfüllung zu tragen hatte.

a) Voraussetzungen. Dabei geht es insbesondere um Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten (§ 439 Abs. 2), um Aus- und Einbaukosten (§ 439 Abs. 3) sowie um Kosten nach § 475 Abs. 4. Mit der gesetzlichen Formulierung, dass der Verkäufer die Kosten „zu tragen hatte“, ist gemeint, dass der Verkäufer zur Nacherfüllung verpflichtet gewesen sein musste und ihm auch kein Leistungsverweigerungsrecht zustand. Aufwendungen, die der Letztverkäufer nur kulananzweise übernommen hat, werden von dieser Regelung nicht erfasst. § 445a Abs. 1 ist eine **selbständige Anspruchsgrundlage**.³⁸⁰ Voraussetzung des Anspruchs ist, dass der Mangel entweder bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war und nicht erst zB durch falsche Lagerung bei ihm entstanden ist oder (bei Waren mit digitalen Elementen) auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht gem. § 475b Abs. 4 beruht, die auch noch nach Gefahrübergang erfolgen kann. Dieser Aufwendungsersatzanspruch besteht

³⁷⁹ Eingefügt mit Wirkung zum 1.1.2022 durch Gesetz vom 25.6.2021 (BGBl. I 2123 (2130)).

³⁸⁰ BT-Drs. 18/8486, 41.

unabhängig von dem sonst zu beachtenden Vorrang der Nacherfüllung. Eine **vorherige Fristsetzung** ist also **nicht erforderlich**.

b) Verjährung

- 146 Der Aufwendungsersatzanspruch **verjährt** in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache (§ 445b Abs. 1), nicht erst ab Entstehung des Anspruchs (vgl. § 200). Mit „Ablieferung“ ist auch hier die Übergabe der Sache von dem in Anspruch genommenen Lieferanten an den anspruchsberechtigten Unternehmer gemeint. Für die **Ablaufhemmung** gilt zugunsten des Letztverkäufers und jedes anderen Verkäufers im Rahmen einer Lieferkette (§ 445b Abs. 3) die besondere Regelung des **§ 445b Abs. 2**. Danach tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der anspruchsberechtigte Verkäufer die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat. Diese Regelung entspricht dem früheren, nur für Verbrauchsgüterkäufe geltenden § 479 Abs. 2 aF. Durch sie wird verhindert, dass der Rückgriffsanspruch schon verjährt ist, bevor er überhaupt geltend gemacht werden konnte.

3. Erleichterter Rückgriff beim Lieferanten

- 147 Wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache wegen eines Mangels zurücknehmen musste (im Rahmen einer Nacherfüllung oder infolge eines Rücktritts oder der Erfüllung eines großen Schadensersatzanspruchs) oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat, kann er Rückgriff bei seinem Lieferanten (zB Großhändler) schon unter den Voraussetzungen der §§ 437 ff. nehmen. Insofern schafft **§ 445a Abs. 2** keinen zusätzlichen Anspruch. Die Vorschrift regelt allerdings Erleichterungen bei der Geltendmachung dieser Rechte. Der Unternehmer soll die zurückgenommene Sache möglichst problemlos an seinen Lieferanten „durchreichen“ oder die Minderung an ihn „weitergeben“ können. Deshalb bestimmt § 445a Abs. 2, dass der Verkäufer bei Geltendmachung seiner Rechte aus § 437 gegenüber seinem Lieferanten **keine Frist setzen muss**, wie es nach den §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 an sich erforderlich wäre.

- 148 Für die Rückgriffsansprüche nach § 437 gelten die **Verjährungsfristen** des **§ 438** (meist zwei Jahre ab Ablieferung an den Unternehmer, der Rückgriff nimmt). Allerdings bestimmt **§ 445b Abs. 2** eine **besondere Ablaufhemmung**. Danach verjährt der Rückgriffsanspruch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der rückgriffsberechtigte Unternehmer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Durch diese Regelung wird verhindert, dass der Rückgriffsanspruch schon verjährt ist, bevor er überhaupt geltend gemacht werden kann; denn von der Ablieferung an einen Großhändler bis zur Geltendma-

chung der Mängelrechte des Verbrauchers gegenüber dem Letztverkäufer können die zwei Jahre schon abgelaufen sein.

Im Fall a kann V gegenüber G noch mindern. Zwar sind seit der Lieferung von G an V schon mehr als zwei Jahre vergangen, aber wegen der Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 ist das Minderungsrecht des V noch nicht verjährt.

§ 5. Verletzung der Pflichten des Käufers aus § 433 Abs. 2

Zahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht oder nimmt er 1 die Kaufsache nicht ab, so ergeben sich für den Verkäufer folgende Rechte:

I. Erfüllungsanspruch

Der Verkäufer hat nach § 433 Abs. 2 einen (klagbaren) Anspruch auf Zahlung und Abnahme. Das gilt hinsichtlich der Abnahme unabhängig davon, ob sie ausnahmsweise als Hauptleistungspflicht neben der Zahlungspflicht vereinbart ist oder ob sie (wie im Regelfall) nur eine Nebenleistungspflicht darstellt.

II. Einrede des nicht erfüllten Vertrags

Sofern der Verkäufer nicht vorzuleisten hat, kann er bis zur Kauf- 2 preiszahlung seine Leistung (Übergabe und Übereignung) verweigern (Einrede des nicht erfüllten Vertrags nach den §§ 320 ff.).¹

III. Schadensersatz

Wenn der Käufer mit seiner Verpflichtung aus § 433 Abs. 2 in 3 Schuldnerverzug kommt (§ 286), kann der Verkäufer gem. § 280

¹ Brox/Walker SchuldR AT § 13 Rn. 12 ff.

Abs. 1, 2 Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser Anspruch auf Ersatz des **Verspätungsschadens**² steht dem Verkäufer nicht nur bei verspäteter Kaufpreiszahlung, sondern auch dann zu, wenn der Käufer mit der Abnahme in Verzug gerät und diese Abnahmepflicht lediglich eine Nebenleistungspflicht des Käufers darstellt. Bei verspäteter Abnahme kann der Anspruch zB auf Ersatz von Lagerkosten für die nicht abgenommene Kaufsache gerichtet sein.

- 4 Unabhängig von dem Schadensersatz wegen Verzuges kommt der Käufer durch die Nichtannahme der Kaufsache unter den Voraussetzungen der §§ 293 ff. in Gläubigerverzug (= Annahmeverzug). Die Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges ergeben sich aus den §§ 300 ff. Sie bestehen unter anderem in einer Haftungserleichterung für den Verkäufer, der gem. § 300 Abs. 1 während des Annahmeverzuges nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 5 Neben dem Ersatz des Verspätungsschadens kann der Verkäufer beim Verzug des Käufers nach den §§ 280 Abs. 1, 3, 281 auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Das gilt auch dann, wenn der Käufer nur mit der Abnahme der Kaufsache im Verzug ist, weil es sich bei der Abnahme entweder um eine Hauptleistungspflicht oder jedenfalls um eine Nebenleistungspflicht handelt.

IV. Rücktritt

- 6 Unter den Voraussetzungen des § 323 (erfolglose Bestimmung einer angemessenen Nachfrist für die Erfüllung der Käuferpflichten aus § 433 Abs. 2) kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer seine Pflichten aus § 433 Abs. 1 schon erfüllt und dem Käufer den Kaufpreis vorübergehend gestundet hatte und wenn der Käufer nach Ablauf der Stundungszeit nicht zahlt. Der bis zum 31.12.2001 geltende § 454 hatte für diesen Fall das Rücktrittsrecht des Verkäufers ausgeschlossen, um den Käufer durch den Rücktritt nicht unbillig zu belasten, wenn er den Kaufgegenstand bereits verbraucht oder umgestaltet hat. Diese Regelung wurde jedoch als rechtspolitisch verfehlt angesehen und im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung gestrichen.

² Brox/Walker SchuldR AT § 23 Rn. 2 ff.; zum Schadensersatz wegen Nichteinhaltung von Zahlungs- und Abholfristen bei Ebay-Käufen Wietfeld, JURA 2013, 851.

§ 6. Verletzung von Nebenleistungspflichten und Schutzpflichten

Wenn der Verkäufer oder der Käufer eine Nebenleistungs- oder 1 eine Schutzpflicht (§ 241 Abs. 2) verletzt, besteht für die jeweils andere Partei möglicherweise ein Erfüllungs- oder ein Schadensersatzanspruch.

I. Erfüllungsanspruch

Ein klagbarer Erfüllungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn es sich um eine (einklagbare) **Nebenleistungspflicht** handelt.

Beispiele: Wenn der Verkäufer den Käufer nicht in die Bedienung der verkauften Maschine einweist, kann der Käufer auf Erfüllung dieser Pflichten klagen. Wenn der Käufer die Abnahme der Kaufsache verweigert, kann der Verkäufer auch dann auf Abnahme klagen, wenn die Abnahme nicht als Hauptleistungspflicht vereinbart ist.

Demgegenüber ist eine **Schutzpflicht** (§ 241 Abs. 2, zB Hinweis auf 2 Gefahren bei Benutzung der Kaufsache) nicht einklagbar,¹ weil ihr kein Forderungsrecht der anderen Partei entspricht und mit ihr kein Leistungszweck verfolgt wird. Eine Verletzung solcher Pflichten kann allerdings einen Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auslösen.

II. Schadensersatzanspruch

Bei schuldhafter Verletzung einer **Nebenleistungspflicht** kann dem 3 Vertragspartner ein Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung nach § 280 zustehen.

Beispiele: Verstoß gegen ein vereinbartes Wettbewerbsverbot; verspätete Auskunftserteilung; mangelhafte Verpackung der Kaufsache.

¹ Brox/Walker SchuldR AT § 2 Rn. 11 ff.

In diesen Fällen kann der Käufer unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 (erfolglose Bestimmung einer angemessenen Frist) auch die Leistung des Verkäufers ablehnen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.²

- 4 Falls der Verkäufer eine **Schutzpflicht** iSv § 241 Abs. 2 verletzt, kann der Käufer ebenfalls Schadensersatz wegen dieser Pflichtverletzung verlangen.³ Ein Schadensersatz statt der Leistung steht ihm gem. § 282 aber nur dann zu, wenn ihm die an sich mögliche Leistung durch den Verkäufer nicht mehr zuzumuten ist.

Beispiel: Der Verkäufer beschädigt bei den ersten von vielen Teillieferungen mehrfach die Eingangstür und Einrichtungsgegenstände des Käufers. Wegen dieser Sachschäden kann der Käufer Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 verlangen. Ob er die weiteren Teillieferungen ablehnen, bei einem anderen Verkäufer bestellen und die Mehrkosten von dem ersten Verkäufer ersetzt verlangen kann, hängt gem. § 282 davon ab, ob ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem ersten Verkäufer wegen dessen Nebenpflichtverletzungen nicht mehr zumutbar ist.

Auch der Käufer kann wegen Schutzpflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 schadensersatzpflichtig sein. Wenn er vom Verkäufer Mangelbeseitigung verlangt, obwohl gar kein Sachmangel vorliegt und er das auch erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, muss er dem Verkäufer den dadurch verursachten Schaden (zB Kosten der Anreise und der Untersuchung der Sache) ersetzen.⁴

III. Rücktritt

- 5 Bei der Verletzung einer **Nebenleistungspflicht** kann die andere Vertragspartei unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 (erfolglose Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung) vom Vertrag zurücktreten.⁵

Beispiele: Der Verkäufer kann zurücktreten, wenn der Käufer trotz Fristsetzung die Annahme der Kaufsache verweigert. Der Käufer ist zum Rücktritt

² *Brox/Walker SchuldR AT* § 24 Rn. 8 ff.

³ *Brox/Walker SchuldR AT* § 25 Rn. 3 ff.

⁴ BGH NJW 2008, 1147 (1148); im Grundsatz zustimmend *Thole AcP* 209 (2009), 498; zT kritisch dazu *Kaiser NJW* 2008, 1709.

⁵ *Brox/Walker SchuldR AT* § 24 Rn. 26 ff.

berechtigt, wenn der Verkäufer ihn nicht innerhalb der gesetzten Frist in die Bedienung der gekauften Maschine einweist.

Allerdings ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist (§ 323 Abs. 5 S. 2).

Bei einer **Schutzpflichtverletzung** (vgl. § 241 Abs. 2) kommt ein Rücktritt des Vertragspartners gem. § 324 nur unter engeren Voraussetzungen in Betracht.⁶ Die Pflichtverletzung muss so gravierend sein, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Insoweit gilt Entsprechendes wie für den Schadensersatzanspruch.

Beispiel: Wenn der Verkäufer bei der ersten von mehreren Teillieferungen die Eingangstür des Käufers beschädigt, kann dieser zwar Schadensersatz nach § 280 verlangen; aber ein Festhalten am Vertrag dürfte ihm kaum unzumutbar sein. Kommt es auch bei den folgenden Teillieferungen mehrfach zu Beschädigungen, kann die Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein.

§ 7. Besondere Arten des Kaufs

I. Verbrauchsgüterkauf

Schrifttum: *Arnold/Hornung*, Verbrauchsgüterkauf und allgemeines Kaufrecht, JuS 2019, 1041; *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 6. Aufl. 2018; *Fontana*, Der Gefahrübergang bei kontaktloser Paketzustellung im Verbrauchsgüterkauf, JuS 2023, 103; *Georg*, Neuregelung der Nacherfüllungsverweigerung beim Verbrauchsgüterkauf, NJW 2018, 199; *Grunewald*, Die Rechtsstellung des Verbrauchers bei Verträgen mit kauf- und dienstrechtlichen Elementen, NJW 2020, 2361; *Gsell*, Die Beweislast für den Sachmangel beim Verbrauchsgüterkauf, JuS 2005, 967; *dies.*, Sachmangelbegriff und Reichweite der Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2008, 29; *Höpfner*, Nutzungsersatzpflicht beim Rücktritt vom Kaufvertrag, NJW 2010, 127; *Holthusen*, Rechtliche Folgen von Umgehungsgestaltungen beim Verbrauchsgüterkauf, NJW 2024, 241; *Jaensch*, Umsetzung der Richtlinien zu digitalen Inhalten und Diensten sowie zum Warenkauf – Teil 2: Kaufrecht, insbesondere Verbrauchsgüterkauf, jM 2022, 134; *Keiser*, Letztverkäufer- und Werkunternehmerregress wegen Kosten für den Aus- und Neueinbau mangelhafter Sachen im Wege der Nacherfüllung, JuS 2014, 961; *Kirchhefer-Lauber/Rüsing*, Ausgewählte Auslegungsfragen nach Umsetzung der Warenkaufrichtlinie, JuS 2023, 12; *Koch*, Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Beweislastum-

⁶ *Brox/Walker* SchuldR AT § 25 Rn. 9.

kehr im Kaufrecht, NJW 2017, 1068; *Kohler*, Fälligkeit beim Verbrauchsgüterkauf, NJW 2014, 2817; *Liauw*, Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf, JURA 2014, 388; *Looschelders*, Beweislastprobleme beim Kauf eines Gebrauchtwagens durch einen Kaufmann, NJW 2022, 659; *S. Lorenz*, Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht, NJW 2021, 2065; *ders.*, Grundwissen – Zivilrecht: Neuregelungen im Gewährleistungsrecht zum 1.1.2018, JuS 2018, 10; *Lüdicke*, Die Auswirkungen der Warenkauf-RL auf den Rücktritt vom Pferdekaufvertrag, NJW 2022, 3606; *Picht*, Gesetzgeberische Aus- und Einbauten in der kaufrechtlichen Nacherfüllung, JZ 2017, 807; *ders.*, Verletzung der Informationspflicht aus § 477 BGB bei Internetkäufen – die Rechtsnatur von eBay-Offerten ist wieder im Fokus, JR 2015, 405; *Rachlitz/Kochendörfer/Gansmeier*, Mangelbegriff und Beschaffenheitsvereinbarung, JZ 2022, 705; *Sagan/Scholl*, § 476 BGB: Rückwirkungs- oder Grundmangelvermutung? Neue Fragen nach der Entscheidung des EuGH v. 4.6.2015 (Faber), JZ 2016, 501; *Schörnig*, Gesetzliche Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags, MDR 2021, 1097; *Sosnitza*, Die Aktualisierungspflicht im neuen Recht der digitalen Inhalte des BGB, Festschrift Becker-Eberhard, 2022, 535; *Stamm*, Die Einordnung des Verbraucherwerkvertrags, NJW 2020, 3057; *Staudinger/Artz*, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte, 2022; *Steinrötter*, Drei Jahre neues Schuldvertragsrecht – klassisch statt digital, NJW 2025, 249; *Stürmer*, Das Recht auf Reparatur von Waren, JR 2025, 885; *Wagner*, Der Verbrauchsgüterkauf in den Händen des EuGH: Überzogener Verbraucherschutz oder ökonomische Rationalität?, ZEuP 2016, 87; *Wertenbruch*, Auswirkungen der Warenreparatur-RL auf das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, NJW 2025, 2881.

Fall a: Herrenausstatter V schickt dem K den Anzug, den K auf der Durchreise bei ihm gekauft hat, auf Bitte des K an dessen Wohnsitz. Beim Transport durch einen Paketdienst geht der Anzug verloren. Muss K den Anzug bezahlen? → Rn. 6

Fall b: K kauft bei V eine elektrische Säge. Als diese nach sieben Monaten nicht mehr funktioniert, verlangt er von V Nachlieferung. V weigert sich, weil die Säge zunächst in Ordnung gewesen und vermutlich wegen übermäßigen Gebrauchs defekt geworden sei. → Rn. 12

Fall c: K hat von V einen Laptop erworben. Als er feststellt, dass das installierte Betriebssystem nicht funktioniert, verlangt er von V die Lieferung eines neuen Laptops gegen Rückgabe des nicht funktionierenden Geräts. V bietet lediglich das Aufspielen eines fehlerfreien Betriebssystems an. → Rn. 7d

1. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

Wenn ein Verbraucher (§ 13) von einem Unternehmer (§ 14) eine Ware (§ 241a Abs. 1) kauft, handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 S. 1). Voraussetzung ist, dass der Unterneh-